

Statuten

Gesellschaft für Angelsport und Umgebung (GABU)

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- §1 Unter dem Namen Gesellschaft für Angelsport Basel und Umgebung (GABU) besteht seit dem Jahre 1911, mit Sitz in Basel, ein Verein der sich zur Pflege und Förderung des Angelsportes gegründet hat.
- §2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
Zweck der GABU:
- Die Förderung und Pflege des Angelsportes und die Verfolgung ausschliesslich fischereisportlicher Zwecke.
 - Die GABU ist politisch und konfessionell neutral und hat die Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. (ZGB).
 - Die GABU bemüht sich nach ihren Möglichkeiten um Fischwasser, um den Mitgliedern die Ausübung der Fischerei ausgedehnt zu ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

- §3 Die GABU besteht aus:
- Mitgliedern
 - Junioren
 - Ehrenmitgliedern
- Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste, Vorstands- oder Vereinstätigkeit ausgezeichnet haben. Auch Aussenstehende, die sich besondere Verdienste um die GABU oder die Fischerei erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- §4 Vorschläge zu Ehrenmitgliedern können allein durch den Vorstand erfolgen.
- § 5 Mitgliederaufnahmen erfolgen ausschliesslich in den Vorstandssitzungen und müssen durch die Mitglieder an der nächsten General- oder Halbjahresversammlung bestätigt werden.

III. Finanzen

- §6 Die Einnahmen und Ausgaben der GABU bestehen aus:
- a) Einnahmen
- Den Beiträgen der Mitglieder
 - Der Ausgabe von Fischerkarten ¹⁾
 - Dem Verkauf von Vereinsartikeln
 - Den Zinsen und der Verrechnungssteuer der angelegten Gelder
 - Den Legaten und Spenden.
- b) Ausgaben
- Den Pachtzinsen ¹⁾
 - Beiträge zur Hebung des Fischbestandes und Förderung der Fischerei.
 - Verwaltungskosten und Beiträge an Vereine und Verbände.
 - Vereinsanlässe.
 - Vorstandsentschädigung
 - Ausgaben für Geschenke und Ehrungen

¹⁾Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat.

§ 7 Die Jahresbeiträge für alle für alle Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung, nach Vorschlägen des Vorstandes, festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag an den Kantonalverband BS

b) Beitrag an den schweizerischen Fischereiverband

Diese beiden Beiträge werden vom Kantonalverband BS für alle Mitglieder in Rechnung gestellt.

c) Jahresbeitrag

Den Jahresbeitrag leisten alle Mitglieder, welche mindestens 1 Fischerkarte (Jahrespatent) durch den/die KfvBS / GABU für das laufende Jahr gelöst haben.

d) Verwaltungsbeitrag

Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag zur Deckung weiteren allfälligen Ausgaben (Porto, Versand, Home Page, etc.) Im Jahresbeitrag sind auch die Verbandsabgaben und der Verwaltungsbeiträge inbegriffen.

e) Fischerkarten

Der Preis der Fischerkarten, wird den gegebenen Gestehungskosten entsprechend, durch den Vorstand festgelegt. Die Beiträge und Fischerkarten sind bei Beginn des neuen Pachtjahres zu bezahlen. Tag und Ort der Ausgabe der Fischerkarte wird durch den Vorstand bestimmt. ¹⁾

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird das Mitglied an der nächsten Generalversammlung unehrenhaft aus dem Verein ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird trotzdem geschuldet. Der Vereinsausschluss wird dem Kantonalverband mitgeteilt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben und erhalten eine (1) Fischerkarte unentgeltlich durch den Verein.

Der Vorstand hat Anrecht auf ein jährliches Vorstandessen. Für die Verbindlichkeiten der GABU haftet ausschliesslich nur das vorhandene Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einbezahlte Beiträge

Bei Austritt oder Ausscheiden aus der GABU werden bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

IV. Organisation

§ 8 Die Organe der GABU sind:

a) Die Generalversammlung

b) Die Halbjahresversammlung

c) Der Vorstand

d) Die Rechnungsrevisoren.

§ 9 Der Generalversammlung obliegt die höchste Gewalt.

Diese beschliesst über eventuelle Statuten- oder Beitragsänderungen.

Innerhalb des Geschäftsjahres findet im ersten Quartal die Generalversammlung und im vierten Quartal eine Halbjahresversammlung statt. Die Halbjahresversammlung ist ebenfalls beschlussfähig.

Anträge oder Vorschläge zu Handen der General- oder Halbjahresversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung eingereicht werden.

Die General- und Halbjahresversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Auf das Ansuchen von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung veranlasst und zugleich verpflichtet, dieselbe spätestens vier Wochen, vom Datum der Antragstellung angerechnet, einzuberufen.

¹⁾ Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat

Wenn nötig können durch den Vorstand weitere Vereinsversammlungen, respektive ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Das absolute Stimmenmehr für die General- oder Halbjahresversammlung beträgt 50% + 1 Stimme der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit hält der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- ⇒ Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- ⇒ Decharge Erteilung an den Vorstand.
- ⇒ Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- ⇒ Beschlussfassung über notwendige Statutenänderungen sowie Behandlung aller übrigen Geschäfte, über welche die Generalversammlung Beschluss zu fassen hat.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Rechnungsrevisoren amtieren abwechslungsweise, d.h. bei der periodischen Ausscheidung der abgehenden Funktionäre werden je nach Bedarf neue Wahlen vorgenommen. Die Revisoren wie auch deren Ersatzmänner werden für ein Jahr gewählt.

Die Befugnisse der Halbjahresversammlung sind:

- ⇒ Abwicklung sämtlicher Vereinsgeschäfte, ausgenommen der unter Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung fallenden Geschäfte.

§ 10 Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Kassier
- d) Dem Sekretär / Beisitzer
- e) Dem Weiherwart ¹⁾

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen, sämtliche Vorstandssitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Vizepräsident teilt die Arbeit mit dem Präsidenten und vertritt denselben bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen.

Der Sekretär / Beisitzer erledigen die Korrespondenzen und besorgen die übrigen schriftlichen Arbeiten und unterstützen sämtliche Kommissionsmitglieder in Ihren Arbeiten.

Der Weiherwart ¹⁾ erfüllt seine Aufgaben nach den Absprachen mit dem Vorstand.

¹⁾Sofern die GABU Fischerwasser gepachtet oder im Besitz hat

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufsicht in den Fischereirevieren untersteht den Pächtern sowie den zuständigen Behörden. Den Anordnungen dieser Behörden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verfehlungen von Mitgliedern, den Verein oder die Fischerei betreffend, steht dem Vorstand das Recht zu, ihm geeignet erscheinende Massnahmen zu ergreifen.

Dem Gesamtvorstand steht das Recht zu, über Ausgabeposten bis zum Betrag von Fr. 500.— zu verfügen.

Den Rechnungsrevisoren liegt die Kontrolle des Rechnungswesens ob. Die Bücher und Belege stehen denselben jederzeit zur Verfügung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen im Kollektiv zu zweien, der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier.

V. Austritte

§ 11 Jedes Mitglied kann während eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens am 15. September, auf das folgende Pachtjahr, schriftlich seinen Austritt erklären.
Alle Mitglieder welche sich nicht rechtzeitig abmelden und die Fischerkarte, sowie den Vereinsbeitrag nicht bis zum festgesetzten Termin eingelöst haben, werden gemäss §7 ausgeschlossen.
Die Fischereiausweise erlöschen mit dem Tag des Austrittes und sind unverzüglich dem Vorstand zurückzuerstatten. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle Recht dem Verein gegenüber.

§ 12 Aus der GABU kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer sich den Vorschriften der GABU nicht unterzieht, oder wer sich ungebührlich gegenüber Drittpersonen oder Kontroll- und Vereinsorganen benimmt.
- b) Wer in Fischereirevieren gegen die bestehenden Fischereigesetze verstösst.

Dem Vorstand steht das Recht zu, einem fehlbaren Mitglied die Fischerkarte zu entziehen. Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet der Vorstand und berichtet / orientiert an der nächsten Halbjahresversammlung- oder Generalversammlung.

Wer unehrenhaft aus dem Vorstand austritt, oder von der Generalversammlung begründet keine Decharge erhält, oder mitten in seiner Amtsperiode demissioniert, kann in der GABU kein Amt mehr bekleiden.

VI. Auflösung- oder Fusion der Gesellschaft

§13 Sollte der Verein auf weniger als 5 Mitglieder zurückgehen, so können dieselben bei Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$) die Auflösung oder die Fusion / Zusammenschluss mit einem anderen Angel-Verein beschliessen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

§13.A Gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 19. März 2018 wird der Verein bei weniger als 5 Mitgliedern aufgelöst.

Alle auf die Auflösung- oder Fusion der Gesellschaft bezüglichen Anträge müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der betreffenden Versammlung angezeigt und vom Vorstand vorberaten werden.

Eine Auflösung oder Fusion kann nur die Generalversammlung beschliessen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen bei Auflösung der Gesellschaft, wird dem Basler Tierpark zur Langen Erlen übergeben.
- b) wenn ein bezüglicher Antrag von mindestens zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) sämtlicher Gesellschafts-Mitglieder unterbreitet wird.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 14 Die >GABU kann Fischwasser im In- und Ausland pachten oder erwerben, sowie Konzessionen mit Eigentümern, Pächtern und anderen Vereinen eingehen.

§ 15 Hat die GABU Fischwasser gepachtet oder erworben, so muss ein Reglement erstellt werden

§ 16 Das Reglement über die Fischerei im GABU-Fischwasser ist strikte einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Fischerkarte entzogen werden. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz darüber.

§ 17 Alle Vereinsmitglieder sind zum Bezug einer Fischerkarte (Tages- oder Jahrespatent) des GABU-Fischwassers ¹⁾ berechtigt. Der Vorstand bestimmt die Preise der Fischerkarten.

- § 18 Die Kasse des GABU-Fischwassers muss separat geführt werden und sollte selbsttragend sein. Ein Überschuss oder ein Defizit geht zu Gunsten oder Lasten der GABU Vereinskasse.
- § 19 Ausser an der General- und Halbjahresversammlung gilt bei Abstimmungen das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag geheime Abstimmungen verlangt und von der Versammlung beschlossen werden. Sämtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht
- § 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ausgenommen i.S. Statutenänderungen und der Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Abwicklung sämtlicher Vereinsgeschäfte, ausgenommen der unter die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung fallenden Geschäfte.
- § 21 Supporter sind dem Verein wohlgesonnene, natürliche- und juristische Personen, welche dem Verein pro Vereinsjahr mind. Fr.30.-- spenden.
Supporter haben kein Stimmrecht.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 19.März.2018
Damit fallen alle früheren Statuten und Vereinsbeschlüsse ausser Kraft

Basel, den 19.März 2018
Gesellschaft für Angelsport Basel und Umgebung (GABU)

Der Präsident:
Bruno Dörig

Der Kassier
Walter Dolensky

